

Verkäufer von Filesharing-Programmen haftet

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat mit Urteil vom 15.05.2012 den Anbieter eines Software-Abonnements zum Schadensersatz gegenüber einem Abonnenten verurteilt. Dieser hatte ein im Rahmen dieses Abonnements angebotenes Filesharing-Programm auf seinem Rechner installiert und in der Folge eine Abmahnung wegen des über seinen Internetanschluss erfolgten Uploads urheberrechtlich geschützter Musikdateien erhalten. Darauf zahlte er ca. EUR 1.500,00 Schadensersatz und ca. EUR 830,00 eigene Anwaltskosten. Diese Ausgaben wollte er vom Abonnement-Betreiber wieder haben und erhob deshalb Klage.

Das OLG Frankfurt hat im Berufungsverfahren der Klage stattgegeben und den Abonnement-Anbieter zum Schadensersatz verurteilt. Dieser hatte den Nutzer nämlich nicht darauf hingewiesen, dass beim Download von Dateien aus dem Internet gleichzeitig auch alle in einem dafür vorgesehenen Ordner enthaltenen Dateien automatisch auch zum Upload bereitgestellt werden. Hätte der Nutzer dies gewusst – so das OLG – hätte er das Programm nicht benutzt. Der Anbieter hätte also vor Vertragsschluss darauf hinweisen müssen, dass automatisch ein Upload der Daten erfolgt, diese also dann allen anderen Teilnehmern des Netzwerkes zu deren Download angeboten werden.

Fazit

Die Entscheidung ist richtig, der Anbieter hat den Nutzer nicht über „wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung“ informiert, hierfür reichen nämlich Vermerke auf der Website, dass das Herunterladen die Zustimmung des Urhebers erfordere und der Download nicht lizenzierter Daten strafbar sei, nicht aus. Die Entscheidung bezieht sich auf einen Sachverhalt, der noch vor Änderung der Rechtslage im Urheberrecht Ende 2007 angesiedelt war. Seinerzeit war noch nicht davon auszugehen, dass bereits der Download von Musikstücken rechtswidrig ist. Gemessen an den heutigen Rechtsgrundsätzen wird von Anbietern von Filesharing-Programmen zu erwarten sein, dass sie den Nutzer im Rahmen der Information über wesentliche Merkmale der Ware oder Dienstleistung davon in Kenntnis setzen, dass sowohl der Upload als auch der Download von Dateien ohne Zustimmung des Urhebers rechtswidrig ist.

(OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 15.05.2012, Aktenzeichen 11 U 86/11)

Keine Haftung bei Übernahme von RSS-Feeds

Haftet der Betreiber einer Internetseite für Rechtsverletzungen in einem von ihm eingebundenen, fremden Nachrichten-Ticker (RSS-Feed)? Der Bundesgerichtshof hatte diese Frage zu klären und mit Urteil vom 27.03.2012 entschieden, dass eine Haftung nur dann besteht, wenn der Betreiber Kenntnis von der Rechtsverletzung hat.

Konkret ging es um eine Meldung im RSS-Feed von bild.de. Der Beklagte hatte diesen RSS-Feed in seine Seite eingebunden. Auf den Inhalt hatte er keinen Einfluss.

Da der Seitenbetreiber die Meldung nicht selbst verfasst habe und – dieser Punkt ist wichtig – er sich den Inhalt des Feeds auch nicht (z.B. durch eine entsprechende Präsentation, optische Gestaltung, Hervorhebung o.ä.) „zu eigen gemacht hat“ hatte er erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Rechtsverletzung und auch nur dann, wenn er nicht unmittelbar nach Kenntniserlangung den Inhalt entfernt.

Dem Beklagten kam hierbei zu Gute, dass er den Inhalt des Feeds deutlich als fremden Inhalt gekennzeichnet hatte. Damit war es abwegig den Inhalt des RSS-Feeds evtl. als eigenen Inhalt des Beklagten anzusehen (was durchaus in vielen Fällen so entschieden wird, wenn der fremde Inhalt für einen objektiven Dritten nicht als solcher erkennbar ist).

Das Gericht wies dabei auch auf den besonderen Stellenwert der Meinungs- und Pressefreiheit ab, die bei der Frage der Haftung berücksichtigt werden müsse.

Auch die so genannte Störerhaftung greife nicht, so der BGH. Eine Pflicht der Vorabprüfung von solchen Nachrichten-Tickern wäre unzumutbar. Auch würde dadurch der Nachrichtendienst, der gerade auf zeitnahe und aktuelle Berichterstattung ausgelegt sei, unzulässig gehemmt.

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Seitenbetreiber den Inhalt nach Kenntniserlangung auch sofort entfernt. Dadurch hat er alles ihm zumutbare und erforderliche getan. Ergebnis: Er haftet nicht.

Fazit

Das Urteil setzt die Rechtsprechung zur Haftung von Webseitenbetreibern konsequent fort. Bei fremden Inhalten haftet der Betreiber eben nur, wenn er sich den Inhalt „zu eigen gemacht“ hat, also für einen objektiven Betrachter es so erscheint, als ob er der Inhalt vom Seitenbetreiber selbst stammt. Dann wird der Inhalt wie eigener Inhalt behandelt und der Seitenbetreiber haftet als Täter, also wie wenn er selbst die Tat begangen hätte.

Oder er haftet als Störer, wenn er trotz positiver Kenntnis von der Rechtsverletzung diese nicht unmittelbar abstellt, also den Inhalt entfernt.

Gerade diese beiden Punkte aber werden von vielen Webseitenbetreibern nicht ausreichend beachtet. Hier stecken die Haftungsfallen, die durch entsprechende Maßnahmen aber leicht umgangen werden können.

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 27.03.2012, Aktenzeichen VI ZR 144/11)

Autocomplete-Funktion ist rechtswidrig

Viele Internetanbieter verwenden bei Suchanfragen eine so genannte Autocomplete- oder Autosuggest-Funktion, um dem Nutzer die Suche zu vereinfachen oder zu beschleunigen. Oder um Vorschläge zu machen, nach was denn gesucht werden könnte.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat jetzt in einer Einstweiligen Verfügung dem Betreiber eines Anwaltsportals untersagt, diese Funktion weiter zu betreiben. Das soll jedenfalls dann gelten wenn, wie es dort wohl der Fall war, tatsächlich nicht vorhandene Fachanwaltstitel vorgeschlagen werden.

Das Gericht sah hierin – so wie der Kläger – eine Verletzung des Wettbewerbsrechts, also ein unlauteres Vorgehen des Betreibers.

Der Nutzer würde so nämlich über das Bestehen nichtexistenter Fachanwaltstitel getäuscht und darüber, dass ein empfohlener Rechtsanwalt über diesen Titel auch verfügt. Der Nutzer könne dann auch nicht mehr zwischen existenten und nicht existenten Titel unterscheiden.

Fazit

Das Urteil kann durchaus auch auf bekanntere und für alle Nutzer wesentlich interessantere Funktionen dieser Art übertragen werden.

Beispielsweise kann man darüber nachdenken, ob nicht dieselbe Funktion bei Google oder Bing auch Ansprüche auslösen kann, wenn z.B. Wortverbindungen vorgeschlagen werden, die in sich eine Person verletzen können (z.B. die Kombination aus einem bestimmten Namen und dem Begriff „Vergewaltigung“). Zwar sind die Vorschläge wohl aus anderen Suchkombinationen generiert, aber die Suchmaschinen weisen darauf nirgendwo hin. Also könnte sich in einem

solchen Fall auch der Betreiber der Suchmaschine wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts verantworten müssen.

(LG Frankfurt am Main, Urteil vom 08.03.2012, Aktenzeichen 2-03 O 437/11)

Keine Abmahnung nach Datenschutzverstoß?!

Eine nach wie vor strittige Frage: Darf ein Wettbewerber einen anderen abmahnen, wenn letzterer gegen Datenschutzvorschriften verstößt, also zum Beispiel wenn ein Webseitenbetreiber keine Datenschutzerklärung vorhält?

Es gibt Urteile in beide Richtungen. Langsam als herrschende Meinung zu verfestigen scheint sich aber die Ansicht, nachdem eine Abmahnung unzulässig ist.

Zur Begründung wird angeführt, dass es sich bei den Datenschutzvorschriften nicht um Regelungen des Marktverhaltens geht. Und nur Verstöße gegen solche Marktverhaltensregeln dürfen von Wettbewerbern abgemahnt werden.

So hat jetzt auch das OLG München in einem Urteil entschieden. Das Gericht hat die Frage, ob im vorliegenden Fall überhaupt ein Datenschutzverstoß vorlag im Ergebnis dahinstehen lassen und einzig gedanklich am Schutzzweck des Datenschutzrechts angeknüpft. Nach Auffassung des Gerichts ist das Datenschutzrecht Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und schützt ganz allgemein diese Individualrechtsposition. Es geht, so führt das Gericht weiter aus, dabei nicht um den Schutz des Einzelnen in seiner Rolle als Marktteilnehmer. Daher sind die Datenschutzbestimmungen nicht als Marktverhaltensregeln im Sinne des Wettbewerbsrechts anzusehen, so dass aus diesem Grund ein Wettbewerbsverstoß ausscheidet.

Fazit

Das Urteil darf nicht als Freifahrtschein missverstanden werden. Zum Einen gibt es eben auch andere Urteile, die die Abmahnmöglichkeit bejahen. Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sind daher auch nach der Entscheidung aus München nicht auszuschließen.

Zum Anderen aber stellt ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht stets mindestens eine Ordnungswidrigkeit dar, ist also bußgeldbewehrt.

Und: Datenschutzverstöße können heutzutage nachhaltig das Ansehen und den Ruf eines Unternehmens in der Öffentlichkeit beeinträchtigen.

(OLG München, Urteil vom 12.01.2012, Aktenzeichen 29 U 3926/11)

Timo Schutt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

www.schutt-waetke.de
ra-schutt@schutt-waetke.de